

Abnahmevertrag für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen bis 50 kWpeak (Überschusseinspeisung)

VERBUND-Abnahme KW22/24



Mit diesem Vertragsangebot bielen Sie als Partner:in elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 50 kWpeak zur Lieferung an die VERBUND AG (im Folgenden als "VERBUND" bezeichnet), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anbei an. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formular oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist VERBUND. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand dieses Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen VERBUND-Stromliefervertrages mit der VERBUNDAG.

	Kund:innen-Name und Anlagenadresse	Herr	Frau	Divers					
	Titel Vorname			ame				Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
	Straße	Hausnr.	Stiege	Stock	Tür	PLZ	Ort		
	E-Mail			Telefon (tagsüber e	erreichbar)			
2	Rechnungsadresse (falls von Lieferadresse abweichend) Herr Frau Divers								
	Titel Vorname		Nachna	me					
	Straße	Hausnr.	Stiege	Stock	Tür	PLZ	Ort		
3	Daten der Photovoltaikanlage								
	Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 50 kWpe			eak) Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Netz in den nächsten 12 Monaten					
	Netzbetreiber			Lieferbegin	n				
	Zählernummer (bis 20 Stellen)								
	L I I Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)	<u> </u>							
	Bankdaten								
4	Name Kontoinhaber:in LIBAN		L					1	
5	Abnahmetarif 5,00 Cent/kWh (exkl. USt.) Service rayschale 3,59 Euro/Monat (inkl. USt.) Ger Pt.	zsteuersatz angewandt. /oltaikanlage vorrangig a	. Sofern von de aus privaten M umsatzsteuerli	m:der Partner:in otiven ("Selbstve ch beachtliche u	keine UID-Nr. rsorgung") un nternehmerisc	. angegeben wird, erk d nicht primär zur Erb che Tätigkeit vorliegt.	:lärt der:die Partner:in i bringung von Leistunge . Die Abgabe der elekt	of die Vergütung wird der allfällig anzuwendent mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass d n am Markt betrieben wird und durch den Betrie rischen Energie an VERBUND ist in diesem Fa	
6	Zustimmungserklärung Ja, ich möchte mich für den Newsletter anmelden und Ich stimme zu, Informationen über die Produkte und Dienstleistungen der VERBUND erhalten. Ich kann diese Zustimmung jederzeit durch Anklicken des Abmelde-Links in Ja, ich möchte individuelle Angebote erhalten. Ich stimme zu, dass VERBUND AG meine Daten (Name, Titel, Anschrift, Telefon, Gebu Nr., Verbrauch) sowie meine Reaktionsdaten auf Marketingmaßnahmen von VERBUI Zwecken der Kund:innen-Segmentierung und der Erstellung von Kund:innen-Profiler bestimmte Kund:innen-Gruppen. Detalliefte Informationen zur Datenverarbeitung un jederzeit schriftlich, per E-Mail an service@verbund.at oder telefonisch gegenüber VI	AG, über Produktneuhe iedem E-Mail bzw. per E rtsdatum, E-Mail-Adress ID verarbeiten darf. Wei auszuwerten, dies zu d d zu Ihren Rechten finde	iten, die VERB -Mail an servic se), die im Rahm iters erlaube ic lem Zweck der n sich in der Da	UND in Zusamm e@verbund.at w nen des Vertrage: h der VERBUND Zusendung pers	enarbeit mit P derrufen. s zum Zweck d AG diese Dat önlich angepa	Partner:innen entwick der Vertragserfüllung v en mit zugekauften u dasster Angebote und I	elt, sowie über die Aktiverarbeiteten und erhob nd aggregierten Daten nformationen für Produ	enen Daten (Produkte, Zahlungsart, Kund:innen anzureichern und mit staltistischen Methoden zu kitke und Dienstleistungen der VERBUND AG ar	
	Abwicklung der Netznutzung und Vollmacht VERBUND wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des:der Partner:in abwickeln. Der:Die Partner:in erteilt daher durch Unterfertigung dieses Angebotes der VERBUND AG die Vollmacht, ihn:sie gegenüber Dritten (zB Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig ode zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von VERBUND in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages an VERBUND zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbe sondere die Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung des Wechselprozesses, der Kommunikation und Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Kundigung oder den Abschluss des von Verträgen, die Erteilung der notwendige Informationen an Netzbetreiberber, die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von zivilierenlitichen Verhältnissen - den Abschluss des Vorleistungsmodeil gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. oder vergleichbarer Abwicklungsarten. Der:Die Partner:in nimmt zur Kenntnis, dass er:sie aber weiterhin Schuldner:in des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezoget werden kann. Im Falle einer Abwicklung verrechnet VERBUND demder Partner:in die ihm:ihr jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des:der Kund:in an den Netzbetreiber weiter Die Anwendung des Vorleistungsmodeils kann von VERBUND mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der:die Kund:in in Zahlungsverzug gerät.								
7	Daten und Zustellung Der:Die Partner:in hat Änderungen seiner:ihrer (E-Mail-)Adresse, Bankdalen oder anderer für die Vertragsabwicklung erhobener Daten (zB Bekanntgabe der UID-Nummer, sofern eine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den:die Partner:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haber oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder E-Mail-Adresse), erfolgen. Die AGB und die Rücktrittsbelehrung anbei sind Vertragsbestandteil. Die Dokumente sind auch unter www. verbund.at/downloads abrufbar. Ich ersuche gemäß § 10 FAGG um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Daten								
	DIE AGB und die Rucktintsboeinnung andei sind verträgsbestandteil. Die Dokumente sind auch unter www.verbund.at/downloads abrurbar. Ich ersuche gemals § 10 FAGG um Lieferung vor Ablauf der Rucktinttstrist. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Daten schutzinformation unter www.verbund.com/datenschutz.								
			<i>P</i> •						
	Ort/Datum		Unte	rschrift (Ans	schlussinh	aber:in bzw. bev	vollmächtigte:r Ve	ertreter:in)	



Allgemeine Geschäftsbedingungen Photovoltaik (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen des:der Partner:in durch die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien ("VERBUND"). Stand: August 2023.

Verbund

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des:der Partner:in bis maximal 50 kW Peak durch VERBUND (Voraussetzung ist ein Anlagenstandort in Österreich). Der:Die Partner:in verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmetarifs.
- 1.2. Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen gelten die Bestimmungen des Abnahme-vertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at/downloads
- 1.3. Der:Die Partner:in ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie $f\ddot{u}r\,die\,Einhaltung\,der\,Allgemeinen\,Verteilernetzbedingungen\,alleine\,verantwortlich.\,Die\,Netznutzung\,bildet\,keinen$ Gegenstand des Abnahmevertrages. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft ("E-Control"), abrufbar unter www.e-control. at, verpflichtet. Er füllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Wien verpflichtet verpflichtet. Er füllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Wien verpflichtet verpflichtet verpflichtet verpflichtet verpflichtet verpflichtet. Verpflichtet verpflichte

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem:der Partner:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Voraussetzung für die Annahme durch VERBUND ist die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage gemäß Punkt 4.2 gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsängebot. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Photovoltaikanlage des:der Partner:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Der Punkt 1 (Vertragsgegenstand), der maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.
- 3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem:der Partner: in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner: in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem:der Partner:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der:die Partner:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des:der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in schriftlich mitteilen, dass er:sie die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den:die Partner:in folgenden Monatsletzten. Der:Die Partner:in wird auf die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Partner:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Abnahmevertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Herkunftsnachweise

- 4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der die Partner: in VERBUND die im Abnahmewertrag integrierte Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Regi-strierung und Benützung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an VERBUND übergeben werden.
- 4.2. Der:Die Partner:in ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an VERBUND zu übermitteln. Für den Fall, dass der:die Partner:in dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist VERBUND berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

5. Preise, Wertsicherung der Servicepauschale, Preisänderungen

- 5.1. Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif vergütet und eine etwa-ige vereinbarte Servicepauschale verrechnet. Zusätzlich erhält VERBUND die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der die Partner in berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Die Partner:in verpflichtet sich, VERBUND die erforderlichen Daten dafür mitzuteilen.
- 5.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge Künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den:die Partner:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen, die auf die Abnahme von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Ver-fügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. ist VERBUND gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den:die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektro $nischen \, Kommunikation \, mit \, VERBUND \, vorliegt, per \, E-Mail \, \ddot{u}ber \, Preis \ddot{a}nderungen \, gem\"{a}B \, die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite auch in der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren. \, der verbeite gemäß die sem \, Punkt \, informieren gemäß die sem \, Punkt \, Pun$
- 5.3. Die mit dem:der Partner:in vereinbarte Servicepauschale ist mit dem von Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 ("VPI 2005", Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.htmlimInternet abruf-bar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der dann amtlich festgelegte
- ${\bf 5.3.1.}\ Der\ jeweilige\ Index-Ausgangswert\ ergibt\ sich\ wie\ folgt:$
 - a) Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlautbarten Monatswerte ("Jahres-VPI", veröffentlicht mit dem Zusatz Durchschnitt) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertrags-abschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- b) Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde.
- **5.3.2.** Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Servicepauschale vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisän-
- **5.3.3.** VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Servicepauschale in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahrs-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung: gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

- 5.3.4. Eine aus Punkt 5.3 ableitbare Erhöhung der Servicepauschale kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine daraus abzuleitende Senkung der Servicepauschale muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung der Servicepauschale ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.
- 5.3.5. VERBUND wird den: die Partner: in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des: der Partner: in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mall über Preisänderungen der Servicepauschale gemäß diesem Punkt, samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände, informieren.
- 5.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.
- 5.4. VERBUND ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Abnahmetarifs im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 5.5 vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Abnahmetarifs dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI ist unter der Bezeichnung "ÖSPI (gewichteit)" unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.5 berechtigt, den Abnahmetarif maximal in dem prozentualen Ausmaß zu ändern, in dem sich der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- a) Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2018 bei Vertragsabschluss im März 2019).
- b) Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrundelag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer pro-zentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der dem vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangegangen ist (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

 $Pre is \"{a}nder ungen \ aufgrund \ von \ \ddot{A}nder ungen \ des \ gewichteten \ \ddot{O}SPI, \ die \ dem: der \ Partner: in \ nicht \ oder \ nicht im \ vollen$ Ausmaß der jeweiligen Index-Änderung angeboten werden, können dem:der Partner:in auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem:der Partner:in ein neuer Index für Preisänderungen des Abnahmetarifs vereinbart. Preisänderungen, die den:die Partner:in ausschließlich begünstigen, können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

- $\textbf{5.5.} \\ \"{A} n derungen \ des \ Abnahmetarifs \ nach \ Punkt \ 5.4 \ können \ unter \ Einhaltung \ des \ Verfahrens \ gemäß \ Punkt \ 5.6 \ und gegen \ \"{u}ber \ Verbraucher: innen im Sinne \ des \ KSchG \ fr \ \"{u}hestens \ nach \ Ablauf \ von zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ von \ zwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \$ und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.
- 5.6. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 werden dem:der Partner:in unter Bekanntgabe der Umstände 3.0. Anderunger des Abhahmetanis hach rolks. 3.4 werder der in der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe des neuen Abnahmetarifs, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem:der Partner:in bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Änderung des Abnahmetarifs gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des:der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangt der geänderte Abnahmetarif ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit dem geänderten Abnahmetarif fortgesetzt. Sollte der:die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie den neuen Abnahmetarif nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Abnahmevertrages der bisher vereinbarte Abnahmetarif gilt. Der:Die Partner:in wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.
- 5.7. Gegenüber Partner:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt den Abnahmetarif und die Servicepauschale bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

- 6. Abrechnung, Messung
 6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal j\u00e4hrlich im Nachhinein, auf Basis der Messung bzw. Sch\u00e4tzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Der: Die Partner: in hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den Netzbetreiber installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.
- $\textbf{6.2.} Werden \, Messergebnisse \, VERBUND \, nicht zur \, Verfügung \, gestellt, ist \, VERBUND \, berechtigt, \, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.$
- 6.3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax auch der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten auch der Gutschrift sind innerhalb von der Gutschrift sind sind sin der Gutschrift sin der Gutschrift sind sind sind sind sind sin deoder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den:die Partner:in nur schwer feststellbar. VERBUND wird den:die Partner:in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 6.4. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus einem allfälligen VERBUND-Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist oder dieser nicht besteht, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das von dem:der Partner:in bekanntgegebene Bankkonto überwiesen.
- 6.5. Der:Die Partner:in hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der:die Partner:in aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmit-telbar betreffen, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrundeliegenden Regelungen/ Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem:der Partner:in verrechnet.

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem: jeder Vertragspartner: in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, von dem: der Partner: in schriftlich oder per E-Mail, von VERBUND schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des: der Partner: in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem: der Partner: in zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

7.2. Jede:r Vertragspartner:in ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu k\u00fcndigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der:die Partner:in nicht mehr Eigent\u00fcmer:in bzw. Betreilber:in der Photovoltaikanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND \u00fcbernittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht erm\u00f6glicht wird.

8. Rücktrittsrechte von Konsument:innen, Rücktrittsbelehrung

8. Rucktrittsferle Wolf Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der:die Partner:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er:sie von seinem:ihrem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationsplichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwolf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwolf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der:die Partner:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittsfristräurung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktriten die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittsfristräurung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktriet auszuüben, muss der:die Partner:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Partner:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Partner:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Partner:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem:der Partner:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der

9. Schadenersatz

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der:die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, außer bei Partner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilf:innen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.
- 10.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des:der Partner:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner:innen verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
- 10.4. VERBUND ist, außer bei Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, berechtigt, seine:ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.
- 10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11. Nutzung von VERBUND-Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der: die Partner: in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Abnahmevertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.